

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 31. Juli	2009
Datum	I n h a l t	Seite
27.7.2009	<b>Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010)</b> . . . . . 2032-9-F	348
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes</b> . . . . . 1100-1-I	372
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes</b> . . . . . 1100-1-I	373
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften</b> 2010-1-I , 2010-2-I , 753-1-UG , 753-1-6-UG	376
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes</b> . . . . . 2012-1-1-I , 12-1-I , 204-1-I	380
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes</b> . . . . . 2126-3-UG	384
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammerngesetzes und des Denkmalschutzgesetzes</b> . . . . . 2132-1-I , 2133-1-I , 2242-1-WFK	385
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes</b> . . . . . 215-4-1-I	392
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes</b> . . . . . 2230-2-1-WFK, 2230-2-2-WFK	393
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes</b> . . . . . 301-1-1-J	395
27.7.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes und des Sparkassengesetzes</b> . . . . . 762-6-F , 2025-1-I	397
27.7.2009	<b>Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz</b> . . . . . 204-1-I, 219-2-F, 302-1-J, 312-2-1-J, 630-1-F, 763-15-I, 1102-1-F, 2012-1-1-I, 2012-2-3-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2022-1-I, 2025-1-I, 2032-0-F, 2032-1-1-F, 2032-5-1-F, 2032-6-F, 2032-8-F, 2035-1-F, 2120-1-UG, 2230-7-1-UK, 2238-1-UK, 7831-1-UG, 7902-0-L	400

2126-3-UG

## Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Nrn. 6 und 8 werden jeweils die Worte „soweit sie öffentlich zugänglich sind,“ gestrichen.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
    - aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Es werden folgende Nrn. 4 und 5 angefügt:
 

„4. in Bier-, Wein- und Festzelten, die nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden sowie in vorübergehend als Festhallen genutzten ortsfesten Hallen auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort,

5. in getränkegeprägten Gaststätten mit weniger als 75 m<sup>2</sup> Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn Kindern und Jugendlichen der Zutritt nicht gestattet ist und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.“
  - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
 

„(2) Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauch-

verbot vergleichbarer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens geleistet werden kann.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 6 bis 8“ durch die Worte „Nr. 7“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>In Diskotheken und anderen Tanzlokalen kann das Rauchen in einem Nebenraum nur gestattet werden, sofern sich darin keine Tanzfläche befindet.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt zum Raucherraum nicht gestattet; dies gilt nicht für Justizvollzugsanstalten, für Einrichtungen des Maßregelvollzugs und für die Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige.“

4. In Art. 7 Satz 1 werden die Worte „Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Pflichten nach Art. 6 Abs. 3“ ersetzt.

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsregelung“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer